



# **SATZUNG**

STAND: DATUM

## **Taubblinden-Verband e.V.**

Adresse  
Adresse  
Adresse

[www.taubblind.org](http://www.taubblind.org)  
[verband@taubblind.org](mailto:verband@taubblind.org)

## **Präambel**

In fester Überzeugung von der Würde und dem Potenzial eines jeden taubblinden Menschen gründet der Taubblinden-Verband e.V. (TBV) im deutschsprachigen Raum. Die Mission des TBV ist die umfassende Unterstützung und Förderung taubblinder Menschen durch den Einsatz für Schutzräume, Sensibilisierung, Partizipation, Kommunikation, Bildungsangebote, Empowerment, Veranstaltungen, Interessenvertretung und Vernetzung. Diese Grundsätze bilden das Herzstück der Identität des TBV und die Grundlage seiner Mission. Im klaren Bewusstsein der Bedeutung einer inklusiven und unterstützenden Gemeinschaft verpflichtet sich der TBV dazu, die Rechte, Bedürfnisse und Potenziale taubblinder Menschen zu stärken, eine inklusive Umgebung zu schaffen und weitgehend in Gebärdensprache zu kommunizieren. Die vorliegende Satzung bildet das Fundament für eine transparente und demokratische Organisation, die bedingungslos dem Wohl taubblinder Menschen verschrieben ist.

## **Taubblindheit**

Taubblindheit ist eine kombinierte Hör- und Sehbeeinträchtigung, die bei den Betroffenen in unterschiedlichem Ausmaß auftreten kann. Ursachen für Taubblindheit können genetische Erkrankungen, angeborene Syndrome oder im Laufe des Lebens erworbene Sinnesbeeinträchtigungen sein. Die taubblinde Gemeinschaft umfasst Menschen, die aufgrund dieser Einschränkungen Barrieren in den Bereichen Kommunikation, Mobilität und Zugang zu Informationen erleben.

## **Satzung**

Die vorliegende Satzung des TBV bildet den rechtlichen Rahmen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und legt die grundlegenden Prinzipien, Ziele und Organisationsstrukturen fest. Sie wird ergänzt durch die Verbandsordnung, die detaillierten Regelungen und Informationen zu organisatorischen Aspekten enthält. Die Mitglieder können die Verbandsordnung als Leitfaden für die genauen Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes nutzen.

# Gliederung

<b>§ 1</b>	<b>Identität</b> .....	<b>4</b>
1.1	Sitz	4
1.2	Geschichte	4
<b>§ 2</b>	<b>Verbandszweck</b> .....	<b>4</b>
2.1	Schutzraum	4
2.2	Sensibilisierung	4
2.3	Partizipation	4
2.4	Kommunikation	5
2.5	Bildungsangebote	5
2.6	Empowerment	5
2.7	Veranstaltungen	5
2.8	Interessenvertretung	5
2.9	Vernetzung	5
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b> .....	<b>6</b>
3.1	Unabhängigkeit	6
3.2	Kooperation	6
3.3	Zweckbindung	6
3.4	Untersagung	6
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>6</b>
4.1	Beitritt	7
4.2	Mitgliedsformen	7
4.3	Beitragspflicht	7
4.4	Austritt	8
<b>§ 5</b>	<b>Organe</b> .....	<b>8</b>
5.1	Versammlung	8
5.2	Vorstandsteam	8
5.3	Verbandsrat	9
5.4	Gruppen	9
5.5	Ausschüsse	9
<b>§ 6</b>	<b>Versammlung</b> .....	<b>9</b>
6.1	Einberufung	9
6.2	Beschlussfähigkeit	9
6.3	Abstimmungen	10
6.4	Agenda	10
6.5	Finanzbericht	10
6.6	Anträge	10
6.7	Rechnungsprüfung	10
6.8	Online	10



6.9	Besonderheit	11
<b>§ 7</b>	<b>Vorstandsteam .....</b>	<b>11</b>
7.1	Zusammensetzung	11
7.2	Qualifikation	11
7.3	Aufgaben	11
7.4	Haftung	12
7.5	Beisitz	12
<b>§ 8</b>	<b>Geschäftsstelle.....</b>	<b>12</b>
8.1	Vertretung	12
<b>§ 9</b>	<b>Ordnungen .....</b>	<b>12</b>
9.1	Verbandsordnung	13
9.2	Erlass	13
<b>§ 10</b>	<b>Verbandsauflösung .....</b>	<b>13</b>
10.1	Abwicklung	13
10.2	Vermögensverwendung	13
10.3	Archivierung	13



## § 1 Identität

Der Verband führt den Namen "Taubblinden-Verband e.V." (TBV).

### 1.1 Sitz

Der TBV hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 2443 am 29.08.2006 eingetragen.

### 1.2 Geschichte

#### a. 2003 – 2006: DKT

Deutscher Kulturverein der sehbehinderten Gehörlosen und Taubblinden

#### b. 2006 – 2024: BAT

Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden

#### c. 2024 – Jetzt: TBV

Taubblinden-Verband e.V.

## § 2 Verbandszweck

Der TBV verfolgt gemeinnützige Ziele im Bereich der umfassenden Unterstützung und Förderung taubblinder Menschen sowie ihrer Gruppen. Zur Realisierung dieser Ziele setzt der TBV insbesondere folgende Maßnahmen um.

### 2.1 Schutzraum

Der TBV setzt sich aktiv für die Sicherheit, das Wohlbefinden sowie Safe Space für taubblinde Menschen ein. Der Fokus liegt auf der Umsetzung von Schutzmechanismen, Sicherheitsmaßnahmen, Präventionsprogrammen und auf gezielter Aufklärungsarbeit zur Förderung der Identitätsentwicklung.

### 2.2 Sensibilisierung

Der TBV strebt ein vertieftes Verständnis für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rechte taubblinder Menschen in der Gesellschaft an. Besonderes Augenmerk liegt auf Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt sowie gezielter Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

### 2.3 Partizipation

Durch die Entwicklung von Programmen zur Förderung von Selbstbestimmung, Mitbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe und Integration setzt sich



der TBV für eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe taubblinder Menschen am öffentlichen, privaten und beruflichen Leben ein.

## **2.4 Kommunikation**

Im Bereich der Kommunikation verfolgt der TBV das Ziel, Kommunikationsbarrieren abzubauen und setzt sich aktiv für die Förderung der vielfältigen Kommunikationsformen für die Taubblinde, insbesondere der taktilen, haptischen, und Gebärdensprache ein. In öffentlichen Einrichtungen setzt sich der TBV aktiv für die Verwendung der Brailleschrift und ähnlicher Formen ein.

## **2.5 Bildungsangebote**

Der TBV setzt sich nachdrücklich für eine umfassende Bildungsförderung taubblinder Menschen ein. Dies schließt die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen, lebenslangem Lernen, Umschulungsmaßnahmen und Inklusionsprogrammen zur Stärkung des Selbstwertgefühls ein.

## **2.6 Empowerment**

Der TBV engagiert sich aktiv für die Stärkung taubblinder Menschen in Bezug auf ihre Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentwicklung und kontinuierlichen Lernprozesse, mit dem Ziel, ihre Autonomie zu fördern. Dies geschieht durch individuelle Beratung, umfassende Unterstützung und den Aufbau von Selbsthilfe- und Peergruppen.

## **2.7 Veranstaltungen**

Um das Gemeinschaftsgefühl und die Lebensqualität taubblinder Menschen zu fördern, organisiert der TBV eine Vielzahl kultureller Aktivitäten, darunter Kunst-, Theater- und Freizeitveranstaltungen. Ziel ist es, diese Veranstaltungen für alle zugänglich zu gestalten und die Identitätsbildung zu fördern.

## **2.8 Interessenvertretung**

Der TBV setzt sich auf politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Ebene aktiv für die Belange taubblinder Menschen im deutschsprachigen Raum ein. Dabei steht der Abbau von Vorurteilen, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Integration im Vordergrund.

## **2.9 Vernetzung**

Der TBV strebt eine engagierte Zusammenarbeit und Vernetzung für gemeinsame Forschungsprojekte auf allen Ebenen mit verschiedenen Institutionen und Organisationen an. Das vorrangige Ziel besteht darin, die Hilfsmittelver-

sorgung für taubblinde Menschen zu verbessern, Rehabilitationsmaßnahmen zu fördern sowie barrierefreie Programme und Veranstaltungen zu initiieren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit bildet das Grundprinzip der Tätigkeit und des finanziellen Handelns des TBV. Die folgenden Bestimmungen verdeutlichen die Grundsätze und Richtlinien, die im Sinne der Gemeinnützigkeit befolgt werden.

### **3.1 Unabhängigkeit**

Der TBV handelt unabhängig von konfessionellen, parteipolitischen und geschlechtsspezifischen Einflüssen. Alle Tätigkeiten des TBV sind selbstlos und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3.2 Kooperation**

Der TBV kooperiert mit gemeinnützigen Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie mit Körperschaften des öffentlichen Rechts auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

### **3.3 Zweckbindung**

Die finanziellen Mittel des TBV dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Eine Verwendung der Mittel für Zwecke, die dem Verbandszweck fremd sind, ist nicht gestattet.

### **3.4 Untersagung**

Es ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des TBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des TBV.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im TBV steht allen interessierten Einzelpersonen und Rechtsträgerschaft offen, die die Ziele und Werte des TBV unterstützen wollen. Sie bildet die Grundlage für eine engagierte Mitwirkung im Sinne der gemeinsamen Interessen. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Vergünstigungen bei den angebotenen Veranstaltungen.



## 4.1 Beitritt

Der Beitritt zur Mitgliedschaft erfolgt für Einzelpersonen entweder durch die Online-Registrierung im Mitgliederbereich oder durch die Einreichung eines vollständig ausgefüllten digitalen Formulars. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## 4.2 Mitgliedsformen

Die Mitgliedschaft gliedert sich in vier verschiedene Mitgliedsformen, die unterschiedliche Anforderungen erfüllen und sowohl für Einzelpersonen als auch für Rechtsträgerschaft zugänglich sind. Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, wobei ihre Rechte je nach ihrer spezifischen Mitgliedsform variieren.

### a. Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder sind Einzelpersonen, die sich als taubblind identifizieren und deren Status vom Vorstandsteam anerkannt wurde. Sie haben Stimmrecht in der Versammlung.

### b. Partnermitgliedschaft

Partnermitglieder sind Rechtsträgerschaft, über deren Mitgliedschaft eine Vereinbarung mit dem Vorstandsteam getroffen wurde. Das Stimmrecht ist in dieser Vereinbarung geregelt.

### c. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Rechtsträgerschaft sein, die nicht alle Voraussetzungen für eine Voll- oder Partnermitgliedschaft erfüllen, aber den TBV unterstützen. Sie haben, sofern die Mitglieder dies zulassen, Rederecht in der Versammlung, jedoch kein Stimmrecht.

### d. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im TBV wird für besondere Verdienste und langjähriges außergewöhnliches Engagement verliehen. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Versammlung. Ehrenmitglieder haben unabhängig von ihrer Taubblindheit volles Stimmrecht.

## 4.3 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag mit der Möglichkeit der Ermäßigung bis zum 31. März eines jeden Jahres per Bankeinzug zu entrichten, andernfalls wird das Mahnverfahren gemäß der Verbands- bzw. Finanz-



ordnung eingeleitet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird je nach Art der Mitgliedschaft in der Verbands- bzw. Finanzordnung festgelegt.

#### **4.4 Austritt**

##### **a. Kündigung**

Der Kündigung muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich per E-Mail an die gültige allgemeine E-Mail-Adresse des TBV oder durch entsprechende Maßnahmen im Online-Mitgliederbereich erfolgen.

##### **b. Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams im Einvernehmen mit dem Verbandsrat auf Lebenszeit oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verstößt. Eine Wiederaufnahme ist frühestens nach zwei Jahren oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandsteams möglich.

##### **c. Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Auflösung des TBV oder durch Vertragsende der Rechtsträgerschaft sowie im Todesfall einer Person.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des TBV bilden den strukturellen Rahmen für die effektive Umsetzung der Ziele. Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, etwa in Form einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.

#### **5.1 Versammlung**

Die jährlich stattfindende Versammlung repräsentiert das höchste Entscheidungsgremium des TBV, in die gemeinsamen Beschlüsse getroffen werden. Die Organisation und Einberufung dieser Versammlung obliegt dem Vorstandsteam gemäß § 6 Versammlung.

#### **5.2 Vorstandsteam**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des TBV sowie die Sicherstellung der finanziellen Integrität und die Befugnis zur Ernennung von Beisitzern. Die spezifischen Qualifikationen und Aufgaben sind in § 7 Vorstandsteam detailliert festgelegt.



### **5.3 Verbandsrat**

Der Verbandsrat fungiert als beratendes Gremium und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die gemäß der Verbandsordnung berufen werden. Seine Aufgabe ist es, strategische Entscheidungen zu unterstützen und den Austausch zwischen dem Vorstandsteam und den Mitgliedern zu fördern.

### **5.4 Gruppen**

Die Gruppen sind eigenständige Untergliederungen des TBV, die sich auf spezifische thematische Schwerpunkte konzentrieren und bestimmte Interessen fördern. Die Rechte und Pflichten unterliegen den festgelegten Regelungen der Verbandsordnung.

### **5.5 Ausschüsse**

Ausschüsse sind temporäre Gremien, die vom Vorstandsteam oder der Versammlung eingesetzt werden können, um flexibel auf aktuelle Bedürfnisse und Herausforderungen des TBV reagieren zu können. Diese Ausschüsse haben spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten, können aber je nach Bedarf eingesetzt und aufgelöst werden.

## **§ 6 Versammlung**

Die Versammlung als zentrales Organ des TBV bildet die Grundlage für entscheidende Beschlüsse und dient der umfassenden Information aller Mitglieder über aktuelle Entwicklungen. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt.

### **6.1 Einberufung**

Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich, idealerweise im Frühjahr, einberufen und findet abwechselnd in verschiedenen Regionen des deutschsprachigen Raumes statt. Der genaue Termin und Ort werden mindestens vier Monate vorher bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Agenda mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.

### **6.2 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

### **6.3 Abstimmungen**

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen gelten für Satzungs- und Ordnungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

### **6.4 Agenda**

Die Agenda umfasst Berichte des Vorstandsteams, Verbandsrates, der Gruppen und Ausschüsse, die Entgegennahme des Finanzberichts, die Entlastung des Vorstandsteams, die Wahl neuer Mitglieder für das Vorstandsteam, den Verbandsrat und die Rechnungsprüfung, sowie die Behandlung von Anträgen und weiteren Themen.

### **6.5 Finanzbericht**

Der Finanzbericht, der den Haushaltsplan, die Einnahmen, die Ausgaben und die Finanzlage des TBV im Einzelnen darstellt, wird der Versammlung vorgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, den Finanzbericht zu prüfen und Fragen dazu zu stellen. Der Finanzbericht wird zusammen mit dem Protokoll der Versammlung zur Verfügung gestellt.

### **6.6 Anträge**

Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung Anträge stellen. Sie sind schriftlich an die gültige E-Mail-Adresse des Verbandsrat zu richten. In besonderen Fällen können Eilanträge gestellt werden, die der Zustimmung des Verbandsrat bedürfen.

### **6.7 Rechnungsprüfung**

Jedes Jahr werden zwei Mitglieder und zur Sicherheit ein Ersatzmitglied für die Rechnungsprüfung für das folgende Jahr von der Versammlung gewählt. Diese Mitglieder haben Zugang zu allen relevanten Finanzunterlagen und prüfen diese gewissenhaft auf Übereinstimmung mit den geltenden Finanzrichtlinien. Das Ergebnis ihrer Prüfung wird der Versammlung vorgelegt und im Protokoll schriftlich festgehalten.

### **6.8 Online**

Unter besonderen Umständen oder bei Bedarf kann die Versammlung auch virtuell abgehalten werden. Die technischen Voraussetzungen und Bedingungen hierfür werden im Vorfeld transparent kommuniziert. Die Teilnahme an der Online-Versammlung setzt voraus, dass die Mitglieder über die notwendige



technische Ausstattung verfügen und eine zuverlässige Internetverbindung gewährleistet ist.

## **6.9 Besonderheit**

Das Vorstandsteam kann eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des TBV es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Versammlung.

## **§ 7 Vorstandsteam**

Das Vorstandsteam bildet das Herzstück des TBV und fungiert als leitendes Gremium. Es übernimmt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und Koordination sämtlicher Aktivitäten, steht für die Vertretung und Gestaltung des TBV und arbeitet eng mit Mitgliedern an der Umsetzung der Ziele.

### **7.1 Zusammensetzung**

Das Vorstandsteam besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Mitglieder. In geraden und ungeraden Jahren werden jeweils ein oder zwei Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Dies gewährleistet die Beständigkeit durch die Erfahrung der Vorstandsmitglieder, die ein weiteres Jahr im Amt bleiben und zusammen mit neuen Mitgliedern den TBV begleiten können. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

### **7.2 Qualifikation**

Die Mitglieder des Vorstandsteams sind volljährige taubblinde Vollmitglieder mit Gebärdensprachkenntnissen im deutschsprachigen Raum. Erfahrungen in der Verbandsarbeit oder in jährlichen Aktivitäten innerhalb der Gruppen des TBV werden erwartet.

### **7.3 Aufgaben**

Das Vorstandsteam trägt die zentrale Verantwortung für die wirksame Leitung und Vertretung des TBV. Neben der Beratung des Verbandsrates obliegt ihm die Sicherstellung der finanziellen Integrität sowie die Befugnis zur Ernennung von Beisitzenden. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Förderung der verschiedenen Gruppen innerhalb des TBV.

## **7.4 Haftung**

Das Vorstandsteam haftet nicht persönlich für Entscheidungen oder Handlungen im Rahmen seiner Tätigkeit, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Haftung des TBV für die Vorstandstätigkeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **7.5 Beisitz**

Das Vorstandsteam kann Beisitzende auf unbestimmte Dauer berufen oder abberufen. Beisitzende werden unabhängig von der Art der Taubblindheit eingesetzt und müssen über Gebärdensprachkompetenz verfügen. Der genaue Aufgabenbereich der Beisitzenden wird im Einvernehmen mit dem Vorstandsteam festgelegt.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle und ist für die Erledigung der organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des TBV zuständig. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Vorstandsteam mit einfacher Mehrheit. Die genauen Aufgaben können in einer Verbandsordnung oder in Absprache mit dem Vorstandsteam näher geregelt werden.

### **8.1 Vertretung**

Die Geschäftsstelle kann einen besonderen Vertretungsberechtigten gemäß § 30 BGB bestellen, der den TBV gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandsteams. Der besondere Vertretungsberechtigte handelt nach den Weisungen des Vorstandsteams und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Ordnungen**

Ergänzend zu dieser Satzung kann der TBV verschiedene Ordnungen erlassen, die die Organisation und Durchführung bestimmter Bereiche regeln. Diese Ordnungen dienen der effizienten und übersichtlichen Strukturierung der Verbandsarbeit und sind im Interesse eines reibungslosen Ablaufs besonders zu beachten.



## **9.1 Verbandsordnung**

Die Verbandsordnung regelt die organisatorischen und strukturellen Aspekte des TBV, insbesondere die Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Organe. Änderungen können durch Beschluss der Versammlung mit Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden.

## **9.2 Erlass**

Weitere Ordnungen, die zur Regelung spezifischer Belange des TBV erforderlich sind, können vom Vorstandsteam mit Zustimmung des Verbandsrates erlassen oder angepasst werden, soweit sie nicht bereits in anderen Ordnungen geregelt sind. Solche Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

# **§ 10 Verbandsauflösung**

Der TBV kann durch Beschluss der Versammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

## **10.1 Abwicklung**

Im Falle der Auflösung bestimmt die Versammlung gleichzeitig eine Liquidationskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandsteams oder externen Fachexperten. Diese Kommission hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen und das Vermögen des TBV ordnungsgemäß zu verwerten.

## **10.2 Vermögensverwendung**

Das Vermögen des TBV fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit gGmbH (DGfT) und die Stiftung „Taubblind leben“. Falls diese nicht bestehen, an eine andere vergleichbare Körperschaft, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlung im Auflösungsbeschluss.

## **10.3 Archivierung**

Die Liquidationskommission ist verpflichtet, die relevanten Unterlagen und Protokolle des TBV ordnungsgemäß zu archivieren und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind einem geeigneten Archiv oder einer vergleichbaren Einrichtung zur dauerhaften Aufbewahrung zu übergeben.